

Berlin, 5. November 2014

DOV-Eckpunktepapier zum zukünftigen Orchesterbetrieb in Greifswald-Stralsund und Neubrandenburg-Neustrelitz (Modell „Eigenständigkeit der Orchester im Kooperationsverbund“)

Der Metrum-Vorschlag einer Orchesterfusion der Neubrandenburger Philharmonie und des Philharmonischen Orchesters Vorpommern mit 98 Planstellen basiert teilweise auf falschen Berechnungen und Annahmen und ist daher abzulehnen. **Zwei selbstständige Orchester** arbeiten im Ergebnis produktiver, wirtschaftlicher und nachhaltiger als ein von der Firma Metrum vorgesehenes, fusioniertes großes Orchester, bei dem

- a) zu viel Arbeitszeit als Reisezeit auf Landstraßen verbraucht wird,
- b) das Gesamtangebot vor allem der schon jetzt gut nachgefragten Konzerte mit entsprechenden Eigeneinnahmen deutlich reduziert werden müsste und
- c) vielfältige Musikvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche nicht mehr flächendeckend an allen Einzelstandorten angeboten werden könnten.

Die DOV schlägt demgegenüber als zu bevorzugendes **Alternativmodell** Folgendes vor:

1. Die beiden Orchester bleiben an ihren jeweiligen Standorten erhalten.
2. Zur langfristigen Absicherung spielfähiger Besetzungen (Erhalt eines vielfältigen Konzert- und Musiktheaterangebots) wird für jedes Orchester eine verbindliche Planstellenuntergrenze festgelegt. Betriebsbedingte Kündigungen sind auch weiterhin auszuschließen. Die zukünftige Planstellengröße der beiden Orchester muss dem jeweiligen regionalen Aufgabenspektrum beider Orchester, der eigenständigen Spielfähigkeit und der wechselseitigen Verstärkungsmöglichkeit Rechnung tragen.
3. Der bundesweite Orchestertarifvertrag ermöglicht bislang nur die Kooperation örtlich eng benachbarter Orchester. Die DOV ist bereit, durch besonderen Tarifvertrag – trotz deutlich höherer Entfernungen zwischen den beiden Orchesterstandorten – eine modifizierte Kooperation zuzulassen:
 - a) bei Verstärkungsbedarf im jeweils anderen Orchester sowie
 - b) bei gemeinsam geplanten Orchesterprojekten (vor allem groß besetzte Sonderkonzerte).
4. Die Orchester verbleiben – trotz erweiterter Kooperationsmöglichkeiten – in ihrer bisherigen tariflichen Vergütungsgruppe eingestuft.
5. Die Vergütungen der Musiker könnten bei gleichzeitigem Bezug zum Flächentarifvertrag durch Haustarifverträge bis 2020 modifiziert werden.